

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6109 –**

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Protokoll vom 17. November 1999

zur Ergänzung des Abkommens vom 9. September 1994

**zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über den Luftverkehr
und zu dem Protokoll vom 27. Mai 1999**

**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Katar**

zum Abkommen vom 9. November 1996 über den Luftverkehr

A. Problem

Auf das Protokoll vom 17. November 1999 zur Ergänzung des Abkommens vom 9. September 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über den Luftverkehr und auf das Protokoll vom 27. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Katar zum Abkommen vom 9. November 1996 über den Luftverkehr findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen. Daher ist die Zustimmung des Deutschen Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Zustimmung durch Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 14/6109.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6109 – anzunehmen.

Berlin, den 26. November 2001

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald
Vorsitzender

Norbert Königshofen
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Norbert Königshofen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6109 in seiner 176. Sitzung am 21. Juni 2001 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung beinhaltet die gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung des Deutschen Bundestages zu dem Protokoll vom 17. November 1999 zur Ergänzung des Abkommens vom 9. September 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta über den Luftverkehr und zu dem Protokoll vom 27. Mai 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Katar zum Abkommen vom 9. November 1996 über den Luftverkehr. Um die Sicherheit des Luftverkehrs weiterhin zu verbessern und zu gewährleisten, ist die Bundesrepublik Deutschland bestrebt, die in den Zivilluftfahrtabkommen von 1944 vorgeschriebenen Standards für die Sicherheit im Luftverkehr zu einem Gegenstand bilateraler Luftverkehrsabkommen zu machen. In diesem Zusammenhang soll eine derartige Regelung nicht nur in zukünftig abzuschließende Luftverkehrsabkommen, sondern auch in schon bestehende Abkommen nachträglich aufgenommen

werden, um im Bedarfsfall zum Schutz von Fluggästen und Fracht entsprechend reagieren zu können. Das Luftverkehrsabkommen vom 9. September 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta und das Luftverkehrsabkommen vom 9. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Katar, die bisher noch keine diesbezügliche Regelung enthalten, werden um eine Bestimmung ergänzt, welche die Einhaltung dieser Verpflichtungen im bilateralen Verhältnis zum Bestandteil der Luftverkehrsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malta bzw. dem Staat Katar macht.

III. Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 103. Sitzung am 25. September 2001 beraten und verzichtet einstimmig auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat die Vorlage in seiner 70. Sitzung am 14. November 2001 behandelt und hat einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu empfehlen.

Berlin, den 26. November 2001

Norbert Königshofen
Berichtersteller

